

sondere die zur Verwirklichung seines sozialpolitischen Programms auf der 5. Tagung des Zentralkomitees der SED beschlossenen Maßnahmen zur weiteren Förderung der Familie/2/ sowie die umfassenden Möglichkeiten der Familienplanung/3/, setzen auch Akzente für die gesellschaftliche Wertung einer Scheidung: Der soziale Fortschritt beim Aufbau der entwickelten sozialistischen Gesellschaft schafft immer bessere Bedingungen, die den einzelnen in die Lage versetzen, sowohl von seiner geistigen Haltung als auch von seinen praktischen Möglichkeiten her harmonische Familien- und Ehebeziehungen zu gestalten; er erhöht aber auch die Verantwortung der Bürger für ein entsprechendes Verhalten und macht den Widerspruch sichtbarer, der in einer leichtfertigen Einstellung gegenüber Ehe und Familie liegt. Dies wird für die weitere Ausprägung der Moralanschauungen der Arbeiterklasse bei allen Bürgern von Bedeutung sein und letztlich auch die rechtlichen Maßstäbe beeinflussen, die für die Beurteilung eines Scheidungsbegehrens gelten. Diese Entwicklungstendenzen, die sich zunehmend entfalten werden, sind auch mit Hilfe der Rechtsprechung durchzusetzen und erfordern mehr denn je, den Ehescheidungsstatbestand in einer die gesellschaftlichen Prozesse fördernden Weise anzuwenden.

In der Praxis ist hin und wieder die Tendenz anzutreffen, den auf dem Zerrüttungsprinzip beruhenden Scheidungsstatbestand unseres Familienrechts, in dem bewußt auf jegliche Art von Kasuistik verzichtet wird, als einen Tatbestand ganz allgemeinen Inhalts zu betrachten, der die Art und Weise der Behandlung und die Entscheidung von Ehescheidungsklagen weitgehend dem Ermessen des Gerichts überläßt. Eine solche fehlerhafte Betrachtungsweise verleitet dazu, den Tatbestand nicht genau zu durchdenken, so daß bestimmte rechtliche Forderungen nicht genügend erkannt und berücksichtigt werden. Das drückt sich meist in einem undifferenzierten Herangehen an die Eherechtsstreite und in routinemäßigen, nicht sachbezogenen Begründungen aus.

§ 24 FGB fordert als Scheidungsvoraussetzung den Sinnverlust der Ehe für die Ehegatten und die Kinder. Diese Anforderung des Tatbestands macht m. E. deutlich, daß sich die Frage nach dem Sinnverlust einer Ehe im Grunde genommen als Frage nach dem Sinnverlust einer Familie darstellt. Die Prüfung, ob die Ehe ihren Sinn für die Ehegatten und für die Kinder verloren hat, kann deshalb nicht isoliert voneinander erfolgen, sondern muß die in einer Familie bestehenden intensiven Wechselbeziehungen zwischen dem Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern und dem Verhältnis der Ehegatten untereinander berücksichtigen. Das Eltern-Kind-Verhältnis ist ein die Partnerbeziehungen der Ehegatten wesentlich beeinflussendes Element./4/ Die Frage nach dem Sinnverlust einer Ehe für die Ehegatten und die Kinder kann also nur zutreffend beantwortet werden, wenn von der Familie als Gemeinschaft ausgegangen wird.

Die dem Zerrüttungsprinzip entsprechende Scheidungsvoraussetzung ist der durch ernsthafte Gründe bedingte Sinnverlust der Ehe für die Ehegatten und die Kinder. Diese Voraussetzung steht in engem Zusammenhang mit der Forderung des § 24 Abs. 2 FGB, besonders zu prüfen, ob die Interessen minderjähriger Kinder

der Scheidung entgegenstehen. Das Begreifen dieses Zusammenhangs ist m. E. entscheidend für die richtige Behandlung von Eheverfahren, die minderjährige Kinder betreffen. In der Praxis zeigt sich, daß diese Prüfung oftmals gar nicht oder nur ungenügend erfolgt und weitgehend schematisch vom Sinnverlust der Ehe für die Ehegatten auf den Sinnverlust der Ehe auch für die Kinder geschlossen wird.

Die Beurteilung der Interessen der Kinder ist kein zusätzlicher oder ergänzender rechtlicher Maßstab für die Entscheidung über den Fortbestand oder die Auflösung einer Ehe, sondern eine vom Gesetz besonders geforderte gerichtliche Aktivität, um den Sinnverlust bzw. Sinngehalt der Ehe für die Kinder festzustellen. Diese vom Gesetz hervorgehobene Aktivität hat eine durch die Erfahrungen der Praxis bestätigte wichtige Funktion zu erfüllen.

Es kann davon ausgegangen werden, daß die Ehegatten im allgemeinen die Gründe für und gegen eine Scheidung und die sich aus einer Trennung für ihr weiteres Leben ergebenden Konsequenzen mehr oder weniger sorgfältig durchdacht haben. Die Kinder sind in solche Überlegungen insoweit eingeschlossen, als sich die Ehegatten ihre Scheidungsgründe auch unter Berücksichtigung ihres Verhältnisses zu den Kindern bewußt machen und sich Meinungen zum Erziehungsrecht, zur Ehwohnung und zum Unterhalt bilden. Die Auswirkungen der Scheidung auf die Persönlichkeitsentwicklung der Kinder hingegen werden von den Ehegatten in der Regel nicht im gleichen Maße in Betracht gezogen, wie sie das für sich selbst tun. Es ist noch keineswegs typisch, daß die Ehegatten von sich aus Erziehungs- und Entwicklungsfragen ihrer Kinder, die mit dem ehelichen Konflikt im Zusammenhang stehen, Vorbringen bzw. für die Beurteilung der ehelichen Situation als bedeutsam ansehen. Es kommt sogar vor, daß schon vorhandene ernste Probleme der Persönlichkeitsentwicklung der Kinder im Bestreben nach einer raschen Scheidung gar nicht erst zur Sprache gebracht werden.

Es wäre aber sehr vereinfacht, dies stets als Ausdruck mangelnder Verantwortung der Ehegatten, als Gleichgültigkeit gegenüber der Entwicklung der Kinder werten zu wollen. Eine zum Konflikt gewordene Ehe drängt die Partner zu einer in erster Linie auf sich selbst bezogenen Beurteilung der Lebensverhältnisse nach der Scheidung. Gedanklich sind hierbei die Kinder natürlich einbezogen, im allgemeinen aber nur unter dem Gesichtspunkt, wie ihr Leben den künftigen Lebensverhältnissen der Eltern angepaßt werden kann. Dabei lassen sich die Eltern grundsätzlich von dem Bestreben leiten, auch unter diesen Bedingungen das Beste für die Entwicklung ihrer Kinder zu tun. Diese Überlegungen und Absichten reichen aber nicht aus, um der Verantwortung gegenüber den Kindern genügend Rechnung zu tragen. Im allgemeinen gibt es keinen Zweifel darüber, daß die Persönlichkeitsentwicklung der Ehegatten nach einer Familientrennung weiterhin normal verläuft; ob das jedoch auch für die Kinder zutrifft, ist eine besondere Frage, die weit schwieriger zu beantworten ist, weil die normale Entwicklung der Kinder auch noch von anderen Faktoren — z. B. von der Struktur der Familie — beeinflusst wird als die Entwicklung Erwachsener.

Das Gericht darf deshalb nicht generell davon ausgehen, daß die Ehegatten die Auswirkungen einer Scheidung auf die Kinder genügend und richtig in Betracht zu ziehen vermögen und sich aus der Beurteilung der Beziehungen der Ehegatten zueinander automatisch Schlußfolgerungen hinsichtlich der Interessen der Kinder ergeben. Berücksichtigt das Gericht dies nicht, dann liegt der Fehler nahe, aus dem Sinnverlust

121 Vgl. Honecker, Neue Maßnahmen zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitag, Berlin 1972. Vgl. hierzu auch Kührig, „Förderung der Gleichberechtigung von Mann und Frau — Förderung von Ehe und Familie“, NJ 1972 S. 467; Hejhal, „Mit der Rechtsprechung zur Verwirklichung des sozialpolitischen Programms des VIII. Parteitages der SED beitragen!“ NJ 1972 S. 531 ff. (531/532).

131 Vgl. hierzu Grandke, „Festigung der Gleichberechtigung und Förderung bewußter Elternschaft“, NJ 1972 S. 313 ff. ^{AI} Vgl. Rohde, a. a. O., S. 321.